

Stutenanmeldung für die Decksaison 2024



§ 1 Anmeldung

Gemäß den Deckbedingungen, die ich hiermit ausdrücklich anerkenne, melde ich zur Bedeckung durch den Hengst

Hugo von Falkenegg DE2019163729

nachfolgende Stute an:

Name der Stute:

FEIF ID:

Farbe:

geboren am:

Abstammung:

Vater:

Mutter:

Im Vorjahr gedeckt von:

Ergebnis:

Meine Stute ist: Maidenstute nicht tragend tragend

Bei tragenden Stuten: Auf Wunsch ist eine Abfohlung auf Falkenegg mit Easyfoal-

Geburtsmelder und Überwachungsbox möglich. Sprecht uns an!

Errechneter Abfohltermin:

Ich bringe die Stute am:

.....

mit Fohlen bei Fuß

Meine Stute wird: an der Hand gedeckt auf der Weide gedeckt

Besitzer der Stute:

Straße:

PLZ / Ort.....

Tel.Nr.:.....Email.....

§ 2 Deckgeld

Frühbucher-SPECIAL ! Bei Buchung bis 15.04. ist folgendes Deckgeld inkl. 1 Monat Weidegeld.

Das Deckgeld beträgt € 750,00.

Aufpreis Handbedeckung € 200 /Rosse

Eine Anzahlung von €400 wird bei Anmeldung fällig. Die restliche Decktaxe ist bei Anreise der Stute zu bezahlen. Alle Rechnungen werden inkl. 7% MwSt ausgestellt.

§ 3 Rückerstattung

Ist die Stute nicht trächtig (Nachweis muss vom Tierarzt schriftlich innerhalb von 8 Wochen nach der letzten Bedeckung bestätigt sein), wird das Deckgeld bis auf eine Bearbeitungsgebühr von EUR 400,00 an den Stutenbesitzer zurückerstattet.

Bitte senden Sie uns hierzu Ihre IBAN per Mail mit der Nichtträchtigkeitsbestätigung.

§ 4 Zusätzliche Kosten

Alle weiteren Kosten trägt der Stutenbesitzer. Kosten, die möglicherweise durch eine Tierärztliche Klinik entstehen (Unterbringung, Überwachung Handbedeckung und sonstige ärztliche Leistungen u. ä.) sind ebenfalls vom Stutenbesitzer zu tragen. Die Kosten sind von dem Stutenbesitzer direkt mit der Klinik abzurechnen. Eine Rabattierung oder Rückerstattung dieser Kosten durch den Hengstbesitzer erfolgt nicht.

§ 5 Allgemeine Deckbedingungen

1. Die Stute muss frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen.

2. Es wird empfohlen, dass die Stute einen bestehenden Impfschutz gegen Herpes, Tetanus und Influenza hat.

3. Der Equidenpass ist Falkenegg bei Ankunft der Stute auszuhändigen.

4. Die Stute muss bei Herdenbedeckung unbeschlagen sein. Die Stute muss bei der Handbedeckung hinten unbeschlagen sein.

Die Stute wird auf Kosten des Stutenbesitzers bei Anreise auf Falkenegg frisch entwurmt.

5. CEM-Tupferprobe und ein bakteriologischer Zervixtupfer sind Pflicht. Der bakteriologische Zervixtupfer entfällt für Stuten, die in der Fohlenrosse gedeckt werden.

Die Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nachzuweisen, frei formulierte

Atteste werden nicht akzeptiert. Der schriftliche Nachweis der Tupferprobe ist vor

Übergabe der Stute per Telefax (02721120714) oder E-Mail (info@falkenegg.de)

vorzulegen und darf nicht älter als 14 Tage sein. Eine erste Tupferprobe sollte deutlich früher erfolgen, da die Stute evtl. behandelt werden muss.

6. Der Hengst wird vor Beginn der Decksaison ebenfalls auf CEM und bakteriologisch untersucht und nur bei entsprechender Freigabe durch den Tierarzt zum Deckeinsatz kommen.

7. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine Haftpflichtversicherung für die Stute besteht, die sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstiger Risiken abdeckt.

8. Der Hengsthalter übernimmt keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwert der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursache. Bei Zuführung der Stute zum Hengst, bzw. auch bei Unterstellung der Stute haftet der Hengsthalter nicht für leicht fahrlässig der Stute, ihren BesitzerInnen oder deren Beauftragten durch die Hengste oder anderweitig zugefügte Beschädigung oder Verletzung, auch nicht für etwaige auf die Stute übertragene Krankheiten und die daraus entstehenden Folgen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus §833 BGB und jede Haftung des Hengsthalters für leicht fahrlässiges Verhalten des Hengsthalters und deren Beauftragten, die aus Anlass des Deckaktes bzw. der Betreuung der Stute irgendwie tätig werden, (§ 278, 831 u.s.w. BGB) ausgeschlossen.

9. Im Falle von Krankheiten oder Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Das gleiche gilt sinngemäß für evtl. anfallende Schmiedearbeiten.

10. Der Deckschein wird erst nach vollständiger Bezahlung aller anfallenden Kosten ausgestellt. § 559, § 1204 BGB finden bis zur vollständigen Bezahlung Anwendung.

§ 6

Der Stutenbesitzer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die allgemeinen Deckbedingungen erhalten hat und diese anerkennt. Die allgemeinen Deckbedingungen sind Gegenstand dieses Vertrages. Dieser Vertrag ist nicht übertragbar.

§ 7

Das Weidegeld beträgt 8,00 EUR pro Tag, mit Fohlen bei Fuß 10,00 EUR. Eine Gastbox für Zuchtstuten kostet 15,00 EUR pro Tag. Besondere Pflege (z.B. bei Ekzem/Medikamentengabe) wird mit 5,00 EUR pro Tag exklusiv Medikament/Pflegemittel berechnet. Über die Kosten wird eine Rechnung per Mail versendet.

Ort, Datum:

Lennestadt, Datum:

.....
Unterschrift des Stutenbesitzers

.....
Unterschrift des Hengstbesitzers